

FORDERUNGEN

Die Allianz »Rechtssicherheit für politische Willensbildung« ist ein Zusammenschluss von mehr als 180 Vereinen und Stiftungen. Sie vertritt einen Subsektor von Organisationen, die sich mit ihrer Arbeit ausdrücklich in die politische Willensbildung einmischen, selbstlos zum Wohl der Allgemeinheit; von der kleinen örtlichen Initiative bis zur professionellen bundesweit tätigen Organisation. Da das Gemeinnützigkeitsrecht diese Arbeit beschränkt, befasst die Allianz sich vor allem mit diesem Rechtsrahmen. Weitere Infos: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de>.

Der Beitrag wurde für das Dossier von Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand der Allianz, verfasst.

Zivilgesellschaft behandeln und entwickeln – von Sofortmaßnahmen in der Gemeinnützigkeit zum Therapieplan

Wäre die Zivilgesellschaft eine medizinische Patientin, und wäre die Politik das Krankenhaus, dann würden wir uns mit Gruseln von diesem Gesundheitssystem abwenden. Die Zivilgesellschaft (als Summe der zivilgesellschaftlichen Organisationen) ist in Deutschland nicht vom Tod bedroht. Doch nicht alle Organe und Funktionen sind gesund. Manchmal tut es rund ums Herz weh. Es gibt einzelne schwere Verletzungen. Vielleicht können diese Verletzungen dem Rest des Organismus Schaden zufügen. Dem Gesundheitspersonal scheinen passende Diagnose-Instrumente zu fehlen. Verschiedene Fachärzt*innen schauen nur auf einzelne Körperteile. Das Pflegepersonal legt Infusionen und hält die Patientin in möglichst gutem Zustand. Die Wunden werden kaum behandelt. Eine vorausschauende Behandlung, damit die Patientin möglichst lange gesund und

aktiv bleibt, auch bei sich ändernden Bedingungen, fehlt.

Daher ist es beim Gemeinnützigkeitsrecht – genauer: bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen – nicht damit getan, einige konkrete Forderungen aufzustellen, die Erledigung abzuholen oder sich über Kompromisse zu freuen. Die Allianz »Rechtssicherheit für politische Willensbildung« hat bereits im Jahr 2015 sehr konkrete Forderungen aufgestellt, die wir aber immer nur als Sofortmaßnahmen bezeichnet haben.¹

Zum Glück ist die Patientin »Zivilgesellschaft« nicht so angegriffen, dass sie durch das Ausbleiben der Sofortmaßnahmen gestorben wäre. Von diesen Sofortmaßnahmen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020² nur einige wenige eingeleitet. Es fehlt die umfassende Diagnose, der interdisziplinäre Austausch, um sich auf

¹ Diese Forderungen inklusive einiger Formulierungsvorschläge: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/forderungen>

² mehr dazu: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/gemeinnuetzigkeit-das-aendert-sich-2021/>

Ziele zu einigen und dann die passenden langfristigen Behandlungen einzuleiten.

Diagnose und langfristige Behandlungsplanung

Jenseits kleinteiliger und kurzfristiger Änderungen an der Abgabenordnung braucht es grundsätzliche Überlegungen für ein gutes Recht zivilgesellschaftlicher Organisationen, für ein ermöglichendes Recht. Über Ziel und Weg müsste parteiübergreifend unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und wissenschaftlicher Expertise diskutiert werden, frei von kurzfristigen Effekten, jenseits spezifischer Interessen und parteipolitischer Verortungen.

Die nächste Regierungskoalition sollte dafür einen Prozess vereinbaren und festlegen, wie die Ergebnisse im Laufe der Legislaturperiode umgesetzt werden.

Leitsatz von Diagnosen und Behandlungsvorschlägen sollte sein: Wer der Allgemeinheit selbstlos dient, handelt gemeinnützig. Um Zivilgesellschaft in ihrer Breite abzubilden, sollten in einem neuen Gemeinnützigkeitsrecht die vielfältigen Funktionen von Zivilgesellschaft ausdrücklich anerkannt werden: Dienstleistung, Themenanwaltschaft, Wächterfunktion, Selbsthilfe, Mittler, Gemeinschaftsbildung und politische Erörterung.

Die Überlegungen sollten diesen Prämissen folgen:

- Auf Seite von Parlament und Regierung braucht es klare Zuständigkeiten oder funktionierende Koordination über Ressorts hinweg zu Fragen zivilgesellschaftlichen Engagements inklusive rechtlicher Rahmenbedingungen wie dem Gemeinnützigkeitsrecht. Das Handeln von Regierung und Parlament muss geprägt sein davon, zivilgesellschaftliche Freiräume zu schützen und zu erweitern.
- Die Vielfalt zivilgesellschaftlicher Organisationen mit verschiedenen Handlungsfeldern und Logiken ist anzuerkennen. Bewahrende und verändernde Organisationen sind nicht gegeneinander auszuspielen.
- Selbstlose Organisationen sind mit ihrer wichtigen Rolle in der politischen Willensbildung als eigenständige Akteurinnen anzuerkennen. Sie sind unabhängig von Parteien und jenseits einer Macht-Logik zu betrachten. Sie dürfen nicht parteipolitisch instrumentalisiert werden.
- Politische Einmischung und Anstöße zu Veränderung sind mögliche Tätigkeiten zur gemeinnützigen Zweckverfolgung.
- Zivilgesellschaftliche Organisationen sind deutlich abzugrenzen von Parteien und Wählergemeinschaften. Zum Merkmal zivilgesellschaftlicher Organisation gehört nicht der Versuch, politische Macht zu erlangen.
- Nötige Regeln und Abgrenzungen dürfen nicht Engagement und neue Initiativen behindern. Regeln müssen einhergehen mit Beratung, Service-Angeboten und ausreichender Kompetenz der entscheidenden Stellen.
- Finanzämter (oder andere Stellen) als Aufsichtsbehörden für Fragen der Gemeinnützigkeit sind zu stärken und entsprechend auszustatten. Eine Bündelung von Kompetenzen und eine Ergänzung mit Beiräten ist sinnvoll. Sanktionsregeln für Verstöße müssen überarbeitet werden. Die Empfehlungen des 72. Deutschen Jurist*innentages sind dafür wegweisend.
- Fragen der Transparenz der Finanzierung politischer Beteiligung sollten von Fragen der Steuerbegünstigung getrennt werden. Spezifische Regeln etwa zu Transparenz dürfen nicht allen

gemeinnützigen Organisationen übergestülpt werden, sondern sollten an konkreten Merkmalen festgemacht werden, die dann auch für nicht gemeinnützige Organisationen gelten. Z.B.: Transparenzregeln für Interessenvertreter (Lobbyregister) oder Vorgaben zur Rechnungslegung für Großvereine.

- Die Behandlung hoher Spenden sollte abgetrennt werden vom Umgang mit normalen Spenden bzw. Organisationen, die durch die Unterstützung vieler Menschen insgesamt über hohe Summen verfügen. Ansonsten wird das Recht auf politische Teilhabe gefährdet. Es braucht eine Balance zwischen dem Schutzbedürfnis von Spender*innen einerseits, dem gesellschaftlichen Anspruch auf Wissen »Wer dahinter steckt« andererseits.
- Zu klären ist, ob ein gesetzlicher Katalog gemeinnütziger Zwecke zielführend ist. Wenn es den Katalog gibt, muss die Liste gemeinnütziger Zwecke laufend ergänzt und weiterentwickelt werden, um deutlich zu machen, welche Zwecke der Gesetzgeber für förderwürdig hält und um zu vermeiden, dass eine Lücke zwischen Gemeinnützigkeit einerseits, Förderprogrammen und politischen Aussagen andererseits entsteht. Bestehende Zwecke wären zu überprüfen: Können Zwecke für die Zukunft gestrichen werden, mit Bestandsschutz für als gemeinnützig anerkannte Organisationen? Treffen gut gemeinte Zwecke wie »Förderung der Hilfe für rassistisch Verfolgte« oder »Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden« tatsächlich den Bedarf der Gesellschaft und der Gruppen? Drücken sie ausreichend proaktives Handeln und Empowerment aus?

Gleichzeitig: Sofortmaßnahmen im Gemeinnützigkeitsrecht

Weil die Patientin nicht auf den umfassenden Behandlungsplan warten kann, sind weiterhin Sofortmaßnahmen zeitnah nötig. Diese Änderungen sollten in einem Koalitionsvertrag bereits vereinbart sein.

Ergänzung der Liste gemeinnütziger Zwecke

...in § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung. Mit dem Jahressteuergesetz wurden einige neue Zwecke wie Klimaschutz aufgenommen. Es fehlt noch u.a. die ausdrückliche Nennung der Förderung der Menschenrechte und Grundrechte, des Friedens, der sozialen Gerechtigkeit, der informationellen Selbstbestimmung und der Geschlechter-Gleichstellung.

Klarstellung, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist

Obwohl das Gesetz kein Verbot politischer Mittel vorsieht, ist ein solcher Impuls nötig. Dies könnte durch einen neuen Absatz in § 51 oder 52 geschehen, der klarstellt, dass zu den Mitteln zur Verfolgung der Satzungszwecke im Rahmen allgemeiner Gesetze auch die überwiegende oder ausschließliche Einwirkung auf die politische Willensbildung, auf die öffentliche Meinung, auf politische Parteien und staatliche Entscheidungen gehören. Zu den zulässigen politischen Mitteln zur Zweckverfolgung gehört nicht der Versuch, selbst an politische Macht zu gelangen, etwa durch Wahlen.

Demotrieklausel – Tätigkeit über eigenen Zweck hinaus

Gemeinnützige Organisationen müssen sich bei Gelegenheit über ihre eigenen Satzungszwecke hinaus für andere ge-

meinnützige Zwecke engagieren können, ohne das Ausschließlichkeits-Prinzip zu verletzen. Es muss ihnen möglich sein, ihre positive Haltung zu Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit zu zeigen, auch, wenn dies nicht unmittelbar dem Satzungszweck dient. Dazu ist eine weitere Ausnahme in § 58 nötig.

Befreiung der Förderung des demokratischen Staatswesens

Im § 52 Absatz 2 bei Zweck 24, Förderung des demokratischen Staatswesens, müssen diese Einschränkungen gestrichen werden, weil dies zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort bzw. im Ausland behindert:

- Verbot, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen
- Zusatz »im Geltungsbereich dieses Gesetzes«

Keine Beweislastumkehr für Verfassungstreue

Gestrichen werden muss die Verfahrensregel in § 51 Absatz 3 Satz 2, demnach die Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht die Beweislast für einen Verstoß gegen Gemeinnützigkeits-Regeln umkehrt (»Bei Körperschaften, die im Verfassungs-

schutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.«).

Bessere Förderung von Auslandstätigkeit

Zu streichen ist die Beschränkung in § 51, Absatz 2, dass eine Tätigkeit im Ausland nur dann gemeinnützig ist, wenn die geförderten Personen ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder wenn damit zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beigetragen wird.

Klarstellung zu politischer Bildung

In Folge des Attac-Urteils des Bundesfinanzhofes ist es offenbar nötig, gesetzlich oder im Anwendungserlass klarzustellen, wie politische Bildung für Demokratie und Menschenrechte verstanden wird, eventuell was mit »geistiger Offenheit« gemeint ist und modernere Konzepte von politischer Bildungsarbeit anzuwenden.³

³ Vorschlag dazu in der Begründung des Entwurfs eines »Demokratiestärkungsgesetzes« der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) zu § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 AO. Die GFF schlägt im Gesetzesentwurf konkrete Formulierungen vor, die weitgehend den Forderungen der Allianz entsprechen. Die politische Bildung würde im geänderten Gemeinnützigkeitsrecht ausdrücklich genannt.



**Bundesnetzwerk
Bürgerschaftliches
Engagement**



THEMA

ZIVILGESELLSCHAFT UND BUNDESTAGSWAHL 2021

DOSSIER Nr. 9



BBE DOSSIER NR. 9

ZIVILGESELLSCHAFT UND BUNDESTAGSWAHL 2021

Dieses Dossier dokumentiert engagement- und demokratiepolitische Positionierungen und Forderungen zur Bundestagswahl 2021 aus der Zivilgesellschaft. Dabei handelt es sich vor allem um Stimmen aus dem zivilgesellschaftlichen Feld des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE) – ergänzt um weitere wichtige Stimmen. Die Zusammenstellung bezieht auch kooperative Positionierungen und Aktivitäten in Bündnissen, Allianzen oder Netzwerken ein, einschließlich der engagementpolitischen Empfehlungen des BBE selbst. Auch wenn bei der Vielzahl an Papieren Unterschiede in Details erkennbar werden, eint doch alle Positionierungen die Überzeugung, dass die Welt durch Argumente, Kooperationswillen und sachorientierte Politik ein besserer Ort werden kann – im Kleinen wie im Großen. Mit einer aktiven und vielseitigen Zivilgesellschaft besteht – vielleicht – die Chance, die gewaltigen Krisen, wie die Folgen der Klimakrise, human und solidarisch zu bewältigen. In der Engagement- und Demokratiepolitik geht es um die Grundlagen der Zivilgesellschaft. In diesem Sinne hoffen wir auf vielfältige Verwendung des Dossiers: bei künftigen Koalitionsverhandlungen, bei der Arbeit der Opposition, bei Journalist*innen, in der Zivilgesellschaft, in Forschung, politischer Bildung und Lehre.

ISBN 978-3-948153-17-5